

München, 06.02.2024

Änderungsantrag 5

zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363

Kinder- und Jugendhilfeausschuss des Stadtrates am 06.02.2024

Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger

II. Antrag des Referenten

Ziffer 1 neu (fett gedruckt):

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die neue freiwillige Förderung Münchner Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines Defizitausgleichssystems durch Verwaltungsakte unter den in der vorliegenden Richtlinie (siehe Anlage 5) festgelegten Voraussetzungen ab dem 01.09.2024 mit folgender Änderung der **Ziffer 2.1.3.3 Personalausgaben** umzusetzen.

(2) Als Ausgaben für Personal i.S.d. § 16 AVBayKiBiG werden maximal die von der Zuschussgeberin festgelegten Jahresmittelbeträge anerkannt bis zu einem Anstellungsschlüssel von:

Tabelle „Anstellungsschlüssel“

Auslastung (prozentuales Verhältnis der be- legten Plätze im Jahresschnitt zur Anzahl der maximal möglichen Plätze laut Betriebserlaubnis*)	Weniger als 87%	Mindestens 87%			
	Keine Stan- dorteinrich- tung	Standort- einrichtung	Keine Standortein- richtung	Standortein- richtung 50%	Standortein- richtung 70%
Kinderkrippe	1 : 8,5	1 : 7,7	1 : 8,0	1 : 7,2	1 : 6,9
Kindergarten oder Haus für Kin- der (ohne Altersbereich U3)	1 : 9,4	1 : 8,8	1 : 8,9	1 : 8,3	1 : 7,9
Kinderhort	1 : 8,5	1 : 8,5	1 : 8,0	1 : 8,2	1 : 7,8
Haus für Kin- der (mit Altersbe- reich U3)	1 : 9,2	1 : 8,3	1 : 8,7	1 : 7,8	1 : 7,6

*) unter Berücksichtigung der Plätze für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder

Der Stadtrat ist erneut zu befassen, wenn Änderungen der Richtlinie mit finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden sollen.

Begründung:

Der Anstellungsschlüssel im Sinne der bayerischen Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) dient zur Absicherung des Einsatzes ausreichend pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel: Je besser der Anstellungsschlüssel, umso besser die Rahmenbedingungen und letztendlich auch die Betreuungsqualität. Für die Träger ist ein auskömmlich finanzierter Anstellungsschlüssel unabdingbar, um eine verlässliche Planung der Kinderbetreuung zu gewährleisten und um qualitative Akzente zu setzen. Auch hat die Wirkstudie zum Standortfaktor der Münchner Förderformel bestätigt, dass insbesondere in Standorteinrichtungen der Anstellungsschlüssel einen wichtigen Indikator für Verbesserungen in der Prozessqualität darstellt.

Die für die Berechnung der maximal anerkennungsfähigen Personalkosten heranzuziehenden, in der Ziffer 2.1.3.3. Abs. 2 abgebildeten und von der Landeshauptstadt München festgesetzten Anstellungsschlüssel, sind insgesamt unzureichend. Sie werden den Anforderungen an eine qualitative und verlässliche Kindertagesbetreuung in einer urbanen Millionenstadt nicht gerecht. Zudem sind die jeweils festgesetzten Anstellungsschlüssel stets abhängig von der Auslastung der Einrichtung, wobei die gezielte Auslastungsquote sowohl finanziell als auch hinsichtlich der Bildungsgerechtigkeit nicht vertretbar ist.

In Bezug auf den Anstellungsschlüssel:

Die in der in der Ziffer 2.1.3.3. Abs. 2 abgebildeten Anstellungsschlüssel liegen, bei Unterschreitung der Auslastung von 89% und bis auf die Kinderkrippen, unterhalb des bayernweit durchschnittlichen Anstellungsschlüssel. Die Anstellungsschlüssel müssen deshalb mindestens auf das Niveau der Durchschnittswerte, die zuletzt am 15. Juli 2023 durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) veröffentlicht wurden, angehoben werden.

Insbesondere in Standorteinrichtungen mit erhöhten Anforderungen muss angesichts des Ziels der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit auch eine Differenzierung bei einer Auslastung unter 87% erfolgen. Der erhöhte Betreuungsbedarf von Kindern reduziert sich nicht wenn die Auslastung der Einrichtung sinkt.

In Bezug auf die Auslastung:

Die Planbarkeit der personellen Ressourcen stellt für die Träger von Kindertagesbetreuung eine angesichts von Personalmangel kaum zu bewältigende Herausforderung dar und erschwert die Steuerung der Auslastung enorm. Darüber hinaus entsteht dadurch die Gefahr einer nicht mehr vorhandenen Auskömmlichkeit des Trägers, was wiederum zur Absenkung der Einrichtungsqualität und der Bildungsgerechtigkeit der betreuten Kinder führen kann. Deshalb muss die Auslastungsquote von 89% auf 87% korrigiert werden.